

## **Kindertagesstättenatzung der Gemeinde Guxhagen**

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. I S. 188), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.10.2014 (GVBl. I S. 241), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Guxhagen in ihrer Sitzung am 15.10.2015 nachstehende

### **Kindertagesstättenatzung**

beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Träger und Rechtsform**

Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Guxhagen als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben und Angebotsformen**

- (1) Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.
- (2) Die Gemeinde Guxhagen unterhält folgende Tageseinrichtungen für Kinder.
  - a) Kindertagesstätten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt;
  - b) altersübergreifende Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr;
  - c) Kinderkrippen für Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.

#### **§ 3**

##### **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern (Kindertagesstättenkinder), die in der Gemeinde Guxhagen ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Einschulungsalter offen.
- (2) Kindern, die in der Gemeinde Guxhagen ihren 2. Wohnsitz haben, stehen die Kindertagesstätten nur dann offen, wenn ausreichend Plätze vorhanden sind.

- (3) Wenn ausreichend Plätze vorhanden sind, können auswärtige Kinder betreut werden, wenn eine Kostenzusage der Wohnsitzgemeinde oder eines sonstigen Kostenträgers über die Unterdeckungskosten vorliegt. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung und/oder Gruppe besteht nicht.
- (5) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheidet das Alter, die Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten, Familienstand (Alleinerziehend) danach der Zeitpunkt der Anmeldung über die Aufnahme des Kindes. Anmeldungen können erst nach der Geburt des Kindes angenommen werden.
- (6) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiederezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.
- (7) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Im Zweifel entscheiden die zuständigen Fachbehörden.

#### **§ 4**

##### **Betreuungszeiten, Ferienplan**

- (1) Die Kindertagesstätten sind von montags bis freitags geöffnet. Die Öffnung der Kindertagesstätten, die zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr liegen können, werden durch den Gemeindevorstand festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Betreuung der Kindertagesstättenkinder, der Kinder in den altersübergreifenden Gruppen und in den Kinderkrippen nach 12.30 Uhr erfolgt nur, wenn eine ausreichende Anzahl von Kindern angemeldet ist, hierüber entscheidet der Gemeindevorstand.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Schulsommerferien in Hessen werden die Kindertagesstätten wechselseitig für jeweils für 3 Wochen geschlossen. Während den gesetzlich festgelegten Oster- und Herbstferien kann jede Kindertagesstätte für die Dauer bis zu einer Woche geschlossen werden. Während dieser Woche findet ein eingeschränktes Betreuungsangebot statt. Falls nicht genügend Anmeldungen pro Kindertagesstätte vorliegen, findet die Betreuung für alle angemeldeten Kinder in einer Einrichtung statt. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitraum hierfür, die Kindertagesstätte für das eingeschränkte Betreuungsangebot und kann ggf. weitere Schließungstage aus betrieblichen Gründen z.B. Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungen usw. oder wegen der Lage der Feiertage zu Weihnachten und dem Jahreswechsel, festlegen.
- (4) Während der Sommerferien gibt es ein Betreuungsangebot für die Kindertagesstättenkinder, für die Kinder der altersübergreifenden Gruppen und für die

Kinderkrippen in der jeweils offenen Kindertagesstätte, sofern eine ausreichende Anzahl von Kindern angemeldet ist.

Dann noch vorhandene Platzkapazitäten können zur Betreuung der Vorschulkinder genutzt werden. Reichen diese Plätze nicht aus, kann eine Waldgruppe (max. 25 Kinder) nur für die Schulkinder eingerichtet werden.

Die Betreuung der Schulkinder findet bis 12.30 Uhr statt (sowohl in einer Einrichtung als auch in einer Waldgruppe).

- (5) Über die Einschränkung des Betreuungsangebotes und dessen Betreuungsumfanges entscheidet der Gemeindevorstand (z.B. Krankheit o.a. Betriebsstörungen)
- (6) Der endgültige Ferienplan und die Festlegung der übrigen Schließungstage wird rechtzeitig in Form eines Elternbriefes, durch Veröffentlichung in den Guxhagener Nachrichten, auf der Homepage der Gemeinde und durch Aushang in den Kindertagesstätten bekannt gegeben.
- (7) Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Veränderung der Betreuungszeit nur in begründeten Fällen erfolgen. Über die Ausnahmen entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung bzw. dem Gemeindevorstand.
- (8) Der Erwerb von zusätzlichen Betreuungszeiten ist bei einem kurzfristigen Bedarf an max. 3 Tagen in der Woche möglich. Die zusätzliche Gebühr wird durch den Gemeindevorstand festgelegt. Die Notwendigkeit des kurzfristigen Bedarfs ist auf Anforderung nachzuweisen.
- (9) Bei einem regelmäßigen Bedarf von 1 Woche pro Monat kann die vereinbarte Betreuungszeit für diese Woche verlängert werden. Die Notwendigkeit ist auf Anforderung nachzuweisen. Die dadurch fällig werdende erhöhte Gebühr wird auf der Grundlage der Gebührenstaffeln errechnet.

## **§ 5**

### **Aufnahme**

- (1) Die Anmeldung für eine Tageseinrichtung erfolgt schriftlich bei der Gemeindeverwaltung. Die Bestätigung der Aufnahme erfolgt schriftlich durch die Gemeindeverwaltung.  
Mit der Anmeldung werden von den Personensorgeberechtigten diese Satzung und die Gebührenordnung anerkannt.
- (2) Vor der Aufnahme des Kindes ist durch ein ärztliches Attest zu belegen, dass das Kind alle gemäß § 2 Kindergesundheitsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder es muss der Leitung der Tageseinrichtung gegenüber schriftlich erklärt werden, dass die Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilt wird.
- (3) Ferner ist der Leitung der Tageseinrichtung ein von ärztlicher Seite ausgestelltes Attest (nicht älter als 4 Wochen) vorzulegen, mit dem die Ansteckungsfreiheit des Kindes belegt wird.
- (4) Kinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten oder sichtbarem Unwohlsein leiden, so dass die Teilnahme am Gruppengeschehen eine zusätzliche Belastung für sie sein würde, dürfen die Tageseinrichtung nicht nutzen.

- (5) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorhanden sind, dürfen in die Kindertagesstätte aufgenommen werden oder sie besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

## **§ 6**

### **Beförderung**

- (1) Die Beförderung der Kinder zu den Kindertagesstätten und von dort nach Hause ist ausschließlich Angelegenheit der Personensorgeberechtigten.
- (2) Der zurzeit vorhandene Beförderungsdienst stellt eine rein freiwillige Leistung der Gemeinde Guxhagen dar und kann jederzeit eingeschränkt oder aufgehoben werden. Diese Regelung gilt ausschließlich für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr.

## **§ 7**

### **Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Sie sollen bis spätestens 9.00 Uhr, der Witterung entsprechend gekleidet eintreffen und am Ende der vereinbarten Betreuungszeit pünktlich abgeholt werden. Jede angefangene weitere Stunde, die über die angemeldete Betreuungszeit hinausgeht, wird gesondert in Rechnung gestellt. Die zusätzliche Gebühr wird durch den Gemeindevorstand festgelegt.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sollen für eine regelmäßige Körperpflege sowie saubere Bekleidung der Kinder sorgen. Die notwendigen Bekleidungsstücke und Körperpflegeutensilien für den täglichen Gebrauch sind mitzubringen.
- (3) Das Kind soll ein gesundes, den modernen ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechendes Frühstück mitbringen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet, sobald die Kinder in Begleitung eines Berechtigten – Berechtigte sind Personensorgeberechtigte und Beauftragte – die Gebäude verlassen. Sollten Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der/des Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung (siehe auch § 14).
- (5) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Kindertagesstättenpersonal nach Hause zu bringen. Für das Abholen der Kinder durch fremde Personen wird keine Verantwortung übernommen. Eine Übergabe des Kindes an fremde Personen erfolgt nur, wenn eine persönliche und schriftliche Bevollmächtigung durch die/den Personensorgeberechtigte/n vorher vorgelegt wird (siehe auch § 14).
- (6) Die Gemeinde Guxhagen (Kindertagesstättenpersonal) ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen, Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

- (7) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn ein ärztliches Attest vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Übertragung der Krankheit ausgeschlossen ist.
- (8) Sollte das Kind in der Kindertagesstätte einen Unfall erleiden, der ärztliche Hilfe erfordert, wird die Leitung der Kindertagesstätte die notwendige Behandlung durch einen Arzt oder ein Krankenhaus veranlassen. Auf dem Personalbogen ist anzugeben, bei welcher Krankenkasse das Kind versichert ist. Änderungen sind stets unaufgefordert bekannt zu geben. Der Unfall ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
- (9) Das Fernbleiben eines Kindes – auch während des eingeschränkten Betreuungsangebotes – ist unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (10) Die Personensorgeberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

## **§ 8**

### **Pflichten der Kindertagesstättenleitung**

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung steht den Personensorgeberechtigten auf Wunsch nach terminlicher Vereinbarung zu Gesprächen zur Verfügung.
- (2) Tritt eine in der gültigen Fassung des Infektionsschutzgesetzes genannte Krankheit oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Tageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich den Einrichtungsträger und das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (3) Die notwendige Unterrichtung der Personensorgeberechtigten hat ebenfalls in geeigneter Form durch die Leitung der Tageseinrichtung zu erfolgen.
- (4) Die Leitung der Tageseinrichtung veranlasst unverzüglich, die bei einem Unfall oder Notfall des Kindes notwendige ärztliche Hilfe.

## **§ 9**

### **Mittagstisch**

- (1) In den Kindertagesstätten wird ein Mittagstisch angeboten.
- (2) Soll der Mittagstisch in Anspruch genommen werden, müssen die Personensorgeberechtigten das Personal der Kindertagesstätte jeweils bis montags, 8.30 Uhr, für die laufende Woche informieren. Nach erfolgter Bestellung des Mittagstisches wird die Gebühr unabhängig von der Teilnahme fällig.

## **§ 10**

### **Versicherungen**

- (1) Die Gemeinde Guxhagen versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Für Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten bleibt hiervon unberührt.

## **§ 11**

### **Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelt**

- (1) Für die Betreuung und Verpflegung des Kindes in einer Tageseinrichtung ist eine monatliche Betreuungsgebühr bzw. ein monatliches Verpflegungsentgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Sofern eine Förderung für das der Einschulung vorausgehende Kindertagesstättenjahr oder weitere Kindertagesstättenjahre aus öffentlichen Mitteln erfolgt und damit eine ganz oder teilweise Gebührenfreistellung verbunden sein muss, werden Gebühren nur erhoben, sofern die tägliche Betreuungszeit 5 Stunden übersteigt. .  
Personensorgeberechtigte, deren Kinder vor der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

## **§ 12**

### **Anmeldung / Abmeldung / Ummeldung**

- (1) Anmeldungen, Abmeldungen und Ummeldungen (Betreuungszeiten) sollen bis zum 20. eines jeden Monats erfolgen und werden am 01. des darauf folgenden Kalendermonats wirksam. Anträge auf Anmeldungen, Abmeldungen und Ummeldungen sind schriftlich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.  
Vor Aufnahme in die Kindertagesstätte kann das Kind auf Antrag an „Schnupperstunden“ unter Absprache mit der Erzieherin zur „entspannten“ Eingewöhnung teilnehmen. Die maßgebliche tägliche Betreuungszeit wird durch das pädagogische Personal der jeweiligen Einrichtung festgelegt.
- (2) Anmeldungen für den eingeschränkten Betreuungsumfang nach § 4 Abs. 4 und 5 sind abweichend des Abs. 1 spätestens 2 Monate vor Beginn der Kindertagesstättenferien schriftlich mitzuteilen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine kürzere Anmeldefrist möglich.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren nicht ordnungsgemäß bezahlt, erlischt das Anrecht auf den bisherigen eingenommenen Platz.

- (6) Abmeldungen von Kindern, die nach den Sommerferien eingeschult werden, sind nur zum Ende des mit dem Schuljahr identischen Kindertagesstättenjahres möglich. Ausnahmen sind nur bei Wohnortwechsel (Wegzug) möglich. In diesen Fällen beträgt die Abmeldefrist ebenfalls 15 Kalendertage zum Monatsende.

## **§ 13**

### **Schutzauftrag**

Im Rahmen der Aufsichtspflicht nimmt das pädagogische Personal der Tageseinrichtungen für Kinder den Schutzauftrag bei Kinderwohlgefährdungen gemäß § 8 a des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung wahr.

## **§ 14**

### **Aufsichtspflicht, Heimwegserklärung**

- (1) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungsträgers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal im Gebäude der Tageseinrichtung und endet mit dem Verlassen desselben.
- (2) Auf dem Weg zur Tageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Personensorgeberechtigten.
- (3) Gestatten die Personensorgeberechtigten, dass ihr Kind den Heimweg allein oder ohne Begleitung einer erwachsenen Person antritt, ist eine schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung erforderlich mit der Versicherung, dass ihr Kind oder/und die gegebenenfalls minderjährige Abholperson diese Aufsichtspflicht selbstständig erfüllen kann.
- (4) Eine entsprechende Mitteilung der Personensorgeberechtigten ist auch dann erforderlich, wenn das Kind die Einrichtung vorzeitig verlassen soll.
- (5) Ist das pädagogische Personal der Ansicht, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg allein oder in Begleitung einer minderjährigen Abholperson anzutreten, darf das pädagogische Personal das Kind auch bei geleisteter schriftlicher Einverständnis der Personensorgeberechtigten nicht nach Hause schicken.
- (6) Bei Fehlen einer solchen Erklärung wird das Kind ebenfalls nicht der fremden Person übergeben.
- (7) Die pädagogischen Fachkräfte sind nicht verpflichtet, Erklärungen auf ihre Echtheit zu prüfen.

## **§ 15**

### **Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Tageseinrichtung sowie für die Erhebung der Betreuungsgebühren und des Verpflegungsentgeltes werden folgende personenbezogenen Daten in automatischen Dateien gespeichert:
  - a) Gespeicherte Daten der Kinder:

Name und Anschrift, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit, Konfession und Krankenkasse

- b) Gespeicherte Daten der Personensorgeberechtigten:  
Name und Anschrift, Staatsangehörigkeit, Beruf, Arbeitgeber E-Mailadresse, Telefonnummern sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
- c) Gebührenerhebung:  
Höhe der Betreuungsgebühr und Berechnungsgrundlagen gemäß Gebührenordnung zu dieser Satzung.

Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.

- (2) Durch Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 1 und 3 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten unterrichtet.

## **§ 16**

### **Elternversammlungen**

- (1) Die Personensorgeberechtigten jeder Gruppe der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Personensorgeberechtigten in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Wahlberechtigte sind die geschäftsfähigen Personensorgeberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruch die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Guxhagen einerseits und Kindertagesstättenpersonal andererseits sind in der Kindertagesstätte, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
- (3) Die Personensorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personensorgeberechtigten gefasst.
- (6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Personensorgeberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Personensorgeberechtigten beschlussfähig ist.

## **§ 17**



## **Einberufung**

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte hat einmal im Jahr in jeder Gruppe eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens zwei Monate nach Beginn des Kindertagesstättenjahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Personensorgeberechtigten schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich.
- (3) Der Träger bzw. die Leitung der Kindertagesstätte informiert die Elternversammlungen über die der Kindertagesstätte betreffenden allgemeinen Fragen.

## **§ 18**

### **Wahl und Zusammensetzung des Gruppenelternbeirates, des Kindertagesstättenelternbeirates und des Gesamtelternbeirates**

- (1) Die Elternversammlungen der Gruppen wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Personensorgeberechtigten als Vorsitzender/Vorsitzendem und mindestens einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin für jede in der Kindertagesstätte vorhandene Gruppe (Gruppenelternbeirat).
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gem. § 2 Abs. 5. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und die Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger der Kindertagesstätte aufgestellten Liste der Personensorgeberechtigten fest.
- (5) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen.  
  
Den Kandidaten/ Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (6) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/ Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (7) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so

entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.

- (8) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (9) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen.

Diese muss enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. Anzahl aller Wahlberechtigten,
4. Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
5. Anzahl der verteilten Stimmzettel,
6. Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
7. Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. Anzahl der Stimmenthaltungen,
9. Name des gewählten Elternbeiratsmitgliedes,
10. Name des stellvertretenden Elternbeiratsmitgliedes.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (10) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften usw. sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (11) Die Vorsitzenden und Stellvertreter der Gruppenelternbeiräte der Kindertagesstätte bilden den Kindergartenelternbeirat.
- (12) Die Vorsitzenden und Stellvertreter der Kindertagesstättenelternbeiräte bilden den Gesamtelternbeirat.
- (13) Die Amtszeit der Mitglieder der Elternbeiräte beginnt mit ihrer Wahl. Als Elternbeiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 19 Abs. 2 ausgeschlossen wird.

## **§ 19**

### **Sachkosten, Verschwiegenheit, Aufsichts- und Weisungsbefugnisse**

- (1) Den Elternbeiräten sind für ihre Veranstaltungen vom Träger der Kindertagesstätte Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger in angemessenem Umfang.

- (2) Die Mitglieder der Elternbeiräte haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Wahlzeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied eines Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Elternbeiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertagesstätte seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (3) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen den Elternbeiräten nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätte bleiben unberührt.

## **§ 20**

### **Geschäftsführung des Elternbeirates**

- (1) Die Elternbeiräte fassen ihre Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Die Kindertagesstättenelternbeiräte und der Gesamtelternbeirat wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Die Vorsitzenden vertreten ihre Elternbeiräte im Rahmen der von diesen gefassten Beschlüssen.
- (2) Sitzungen der Elternbeiräte beraumen die Vorsitzenden an, sie setzen die Tagesordnung fest und leiten die Verhandlung. Sie haben die Mitglieder der jeweiligen Elternbeiräte zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Leiterinnen/Leiter der Kindertagesstätte sollen an den Sitzungen der jeweiligen Kindertagesstättenelternbeiräte teilnehmen. Sie sollen auch an den Sitzungen des Gesamtelternbeirats teilnehmen.
- (3) Die Sitzungen der Elternbeiräte sind nichtöffentlich.

## **§ 21**

### **Aufgaben der Elternbeiräte**

- (1) Die Elternbeiräte beraten im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, welche die Kindertagesstätte angehen. Sie vertreten die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der Gesamtelternbeirat muss gehört werden bei der Festlegung und Veränderung der pädagogischen Grundsätze.
- (3) Die jeweiligen Kindertagesstättenelternbeiräte müssen gehört werden:
  - bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindergärten,
  - bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von höherwertigem Inventar,
  - bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Personal.

•

## **§ 22**

### **Zusammenarbeit zwischen Träger und Kindertagesstättenelternbeirat / Gesamtelternbeirat**

Der Träger hat gegenüber dem Kindertagesstättenelternbeirat / Gesamtelternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechts die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Kindertagesstättenelternbeirat / Gesamtelternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde Guxhagen die schriftliche Stellungnahme des Kindertagesstättenelternbeirates / Gesamtelternbeirates vorzulegen.

## **§ 23**

### **Unterrichtung der Elternversammlung**

Der Gesamtelternbeirat informiert den Kindertagesstättenelternbeiräte über seine Arbeit und deren Ergebnisse. Die Kindertagesstätten- und Gruppenelternbeiräte informieren die Elternversammlungen über ihre Arbeit und deren Ergebnisse.

## **§ 24**

### **Inkrafttreten**

Diese Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Guxhagen tritt zum 01.11.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.09.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Guxhagen, 16.10.2015

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Guxhagen

Slawik  
Bürgermeister